



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Steuergesetzgebung

10. März 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Ver- rechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Ergebnisbericht

1. Ausgangslage

Am 23. September 2016 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 23. Dezember 2016. Insgesamt gingen 43 Stellungnahmen ein. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

2.2 Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

2.3 Verbände/Organisationen

Centre Patronal (CP), Chambre vaudoise des arts et métiers (fPv), economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes (FER), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Treuhänder-Verband (TREUHAND SUISSE), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz (SwissHoldings), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD)

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Unter den Begriff der Konzernfinanzierung werden zwei unterschiedliche Unternehmensaktivitäten subsumiert:

- Konzernexterne Finanzierung: Ein Unternehmen tritt am Markt auf, um Fremdkapital aufzunehmen, beispielsweise mittels Ausgabe einer Obligation. Auf der Obligation entrichtet es den Anlegern Zinsen.
- Konzerninterne Finanzierung: Ein Unternehmen sorgt für die Bereitstellung von Kapital innerhalb der Unternehmensgruppe mittels der Vergabe von Darlehen bzw. der Verwaltung der Liquidität.

Bei diesen Aktivitäten fallen nach geltendem Recht im Regelfall auf den Zinszahlungen inländischer Unternehmen Verrechnungssteuern an. Die Erhebung einer Quellensteuer von 35% gegenüber sämtlichen Investoren ist im internationalen Vergleich ein Nachteil und schwächt den Kapitalmarkt Schweiz. Die Folge ist, dass die Konzernfinanzierung im Ausland stattfindet (inkl. Wertschöpfung, Arbeitsplätze etc.).

Mit der per 1. August 2010 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) wurde eine teilweise Verbesserung erreicht, indem konzerninterne Guthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden (Art. 14a VStV). Nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können Schweizer Konzerne, die eine Obligation über eine ausländische Konzerngesellschaft begeben, welche von einer inländischen Konzerngesellschaft garantiert wird. Damit soll verhindert werden, dass die über eine Obligation aufgenommenen Mittel, deren Zinsen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, mittels konzerninterner Finanzierung in die Schweiz fließen.

Die vom Bundesrat im Dezember 2014 in die Vernehmlassung geschickte Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) würde die heutigen Probleme grundsätzlich und nachhaltig lösen. Die Reform ist allerdings derzeit sistiert (Abwarten des Ausgangs der Abstimmung zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre"; Abstimmungstermin nach heutigem Stand voraussichtlich erst 2018) und der weitere Zeitplan ungewiss.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesrat vor, im Sinne einer kurzfristig realisierbaren Massnahme die im Jahre 2010 eingeführte Änderung der VStV zu präzisieren, um die Attraktivität des Standorts Schweiz zu stärken. Die geltende Bestimmung, wonach im Konzernverhältnis beim Vorliegen einer inländisch garantierten Auslandsemission jede Mittelweiterleitung in die Schweiz dazu führt, dass Artikel 14a Absatz 1 VStV nicht mehr zur Anwendung gelangen kann und daher im Ergebnis Zinszahlungen auf konzerninternen Guthaben nach den allgemeinen Regelungen der Verrechnungssteuer unterliegen, soll relativiert werden. Eine Weiterleitung von Mitteln der ausländischen Emittentin an eine in der Schweiz ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft soll möglich sein, ohne dass damit die Qualifikation von Artikel 14a Absatz 1 VStV in Frage gestellt würde. Eine über das Eigenkapital hinausgehende Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission an eine schweizerische Konzerngesellschaft wird jedoch weiterhin dazu führen, dass die Zinszahlungen im Rahmen von konzerninternen Finanzierungstätigkeiten der schweizerischen Konzerngesellschaft in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und d VStG der Verrechnungssteuer unterliegen.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Übersicht

Alle 24 teilnehmenden Kantone sowie die FDK, zwei Parteien (CVP, SVP) und sechs Organisationen/Verbände (CP, fPv, FER, SGB, sgV, VSUD) stimmen der Vorlage zu.

Drei Parteien (BDP, FDP, SPS) und sechs Organisationen/Verbände (economiesuisse, EXPERTsuisse, SBVg, SwissHoldings, VSKB, SVV) stimmen der Vorlage mit Vorbehalt zu. Die SPS bemängelt das stück- und schrittweise Vorgehen bei der Reform der Verrechnungssteuer und die fehlenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. BDP, FDP, economiesuisse, EXPERTsuisse, SBVg, SwissHoldings, VSKB, und SVV fordern verschiedene Ergänzungen. Das Stichtagsprinzip soll explizit in Artikel 14a Abs. 3 VStV aufgenommen werden (economiesuisse, SwissHoldings). Das im Ausland emittierte Kapital soll über eine schweizerische Konzerngesellschaft verrechnungssteuerfrei zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden können (BDP, economiesuisse, EXPERTsuisse, SBVg, VSKB, SVV). Zudem soll unter dem Begriff des Eigenkapitals das für schweizerische Zwecke aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Kapital zu verstehen sein (BDP). Im Weiteren sollte der Mittelrückfluss in die Schweiz nicht auf Mittel beschränkt sein, die passivseitig

durch Eigenkapital abgedeckt sind, sondern auch durch andere Fremdkapitalelemente, die nicht eine Kapitalmarktfinanzierung (welche bei Mittelaufnahme in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig wäre) darstellen (BDP, SBVg, VSKB). Ferner wird eine Ausgestaltung als Freibetrag statt als Freigrenze gefordert (SBVg, VSKB, SVV).

Vier Parteien (BDP, CVP, FDP, SVP) und sechs Organisationen/Verbände (economicsuisse, sgV, SwissHoldings, SVV, Treuhand Suisse, VSUD) weisen darauf hin, dass die vorgesehenen Verbesserungen der steuerlichen Bedingungen der Konzernfinanzierung ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung sind. Es brauche aber eine grundlegende Reform der Verrechnungssteuer, um deren Nachteile für den Werk- und Finanzplatz Schweiz zu beseitigen, die konzernexterne Finanzierung in die Schweiz zurück zu holen und den unterentwickelten Kapitalmarkt zu beleben.

Eine Organisation, die Treuhand Suisse, lehnt die Vorlage ab. Treuhand Suisse fordert, dass Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne Verrechnungssteuer- und Stempelabgabefolge vollzogen werden können und dass die heutige Praxis im Zusammenhang mit Cash Poolings in verschiedenen Bereichen gelockert wird. Ohne entsprechende Änderungen werde die Wirkung der Vernehmlassungsvorlage nur marginal sein.

4.2 Einzelheiten zu den Stellungnahmen

4.2.1 Grundsätzliches zur Verrechnungssteuer

CVP, FDP, SVP und SwissHoldings halten fest, dass die Schweiz ein bedeutender Konzernstandort mit einem international wichtigen Finanzplatz ist. Obwohl sie damit beste Voraussetzungen hätte, ein wichtiger Standort für Konzernfinanzierungsaktivitäten zu sein, spielt die Schweiz in diesem Bereich international keine Rolle. Dies ist auf die Defizite der auf dem Schuldnerprinzip basierenden Verrechnungssteuer zurückzuführen. Häufig ist diese Verrechnungssteuer, trotz Doppelbesteuerungsabkommen, für ausländische Anleger nicht mehr rückforderbar, wodurch viele Anleger auf Schweizer Obligationen einen höheren Zins verlangen. Dies führt dazu, dass Schweizer Konzerne die Finanzierung häufig über ausländische Finanzgesellschaften abwickeln. Diese Auslagerung der Finanzierungstätigkeiten ins Ausland ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz ein erheblicher Nachteil. Sie kostet die Schweiz sowohl Know-how wie auch hochqualifizierte Arbeitskräfte.

Nebst der vorgeschlagenen Verordnungsänderung müssen nach der *CVP* und *FDP* daher rasch Massnahmen getroffen werden, welche den Standort Schweiz für Unternehmensfinanzierung umfassend und nachhaltig stärken. Dies würde Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Investitionen am Platz Schweiz aufbauen. Mit einem halbherzigen Vorgehen riskiert die Schweiz vielmehr Verlagerungen von eben diesen ins Ausland.

Die *SVP* zeigt sich grundsätzlich offen für die Einführung weiterer Erleichterungen zur Konzernfinanzierung, so lange diese nicht zur Steuerumgehung genutzt werden können. Dem Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip steht die *SVP* indes nach wie vor ablehnend gegenüber.

Die *BDP* hält fest, dass eine umfassende Beseitigung der geltenden Mängel im Innen- und Aussenfinanzierungsbereich allein durch eine Verordnungsanpassung nicht möglich ist. Erforderlich ist eine Anpassung auf Gesetzesstufe.

Nach *CVP, FDP* und *SwissHoldings* hätte die vom Bundesrat Ende 2014 vorgestellte Zahlstellensteuervorlage die erwähnten Defizite und Mängel der Aussen- wie auch der Innenfinanzierung für die Schweizer Konzerne weitestgehend behoben. Für

SwissHoldings könnte die Beseitigung der Mängel im Konzernausserfinanzierungsbereich auch mit einer Befreiung von Unternehmensobligationen von der Verrechnungssteuer erreicht werden.

Für *economiesuisse* stellt die vorgeschlagene Anpassung der VStV einen ersten wichtigen, wenn auch kleinen, Schritt dar, die steuerlichen Bedingungen der Konzernfinanzierung zu verbessern. Die Anpassung der VStV kann jedoch keinesfalls das Endziel darstellen. Schweizer Betriebsaktivitäten sind weiterhin mit verrechnungssteuerbelasteten Schweizer Obligationen oder Eigenkapital zu finanzieren. Eine grundlegende Reform der Verrechnungssteuer ist weiterhin unbedingt notwendig. Nur so ist es möglich, gravierende Nachteile der Verrechnungssteuer für Werk- und Finanzplatz zu beseitigen, die konzernexterne Finanzierung in die Schweiz zurück zu holen und den unterentwickelten Kapitalmarkt zu beleben.

Für *Treuhand Suisse* stellt nicht nur die heutige Regelung von Art. 14a VStV ein Hindernis dar, sondern es bestehen weitere Probleme. Namentlich ist die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung, was die Verzinsungsvorgaben bei Cash Poolings anbelangt, im internationalen Vergleich zu wenig flexibel. Wie die Erfahrung leider zeigt und auch der Bundesrat feststellt, nimmt sich die Schweiz in den meisten Fällen selbst aus dem Wettbewerb heraus. Andere Länder bieten Konzernen wesentlich attraktivere Bedingungen für die Finanzierungsfunktionen. Der Handlungsbedarf bei der Verrechnungssteuer besteht jedoch nicht nur im Finanzbereich, sondern umfasst sämtliche Wirtschaftszweige. *Treuhand Suisse* hat bei verschiedenen Vernehmlassungsantworten darauf aufmerksam gemacht, dass der Verrechnungssteuersatz von 35% im heutigen Umfeld entschieden zu hoch ist. Hinzu kommen verschiedene Rechtsunsicherheiten, so auch im Rückerstattungsbereich, und mögliche Verzugszinsfolgen von 5%. Der in den letzten Jahren leider stetig zu verzeichnende Rückgang von Unternehmensansiedlungen ist ein klarer Hinweis für den dringenden Handlungsbedarf. Die heutige Verrechnungssteuerordnung und -praxis sind auch infolge der Entwicklungen mit dem automatischen Informationsaustausch, dem BEPS-Programm der OECD (bspw. Meldung von Steurrulings, verschärfte Verrechnungspreisvorschriften, Country by Country-Reports) usw. zu überdenken. Die zunehmenden Informations- und Transparenzvorschriften machen Sicherungssteuern überflüssig. Anstatt mit dem Zahlstellensteuerprinzip weitere administrative Belastungen und doppelte Sicherungen mittels Meldungen und Quellensteuern einzubauen, was die Schweiz nur noch unattraktiver macht, wäre es aus wettbewerbstechnischer Sicht wünschenswert und sinnvoller sich zu überlegen, wo es überhaupt den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer in der neuen «Welt der Transparenz und Meldungen» überhaupt noch braucht. Weiter ist eine markante Steuersatzsenkung notwendig. Würde die Schweiz die Chance nutzen, die heutige Verrechnungssteuer zukunftsgerichtet an die neuen Gegebenheiten anzupassen, könnte die Schweiz im Steuerwettbewerb einen grossen Schritt vorwärts tun und damit die Basis für zusätzliche und nachhaltige Steuereinnahmen legen. Ferner könnte die vielfach gewünschte bürokratische Mehrbelastung von Unternehmen und der Verwaltung abgebaut werden.

Der *sgv* hält fest, dass die vorgesehenen Verbesserungen der steuerlichen Bedingungen der Konzernfinanzierung ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung sind. Auch für den *sgv* braucht es aber eine grundlegende Reform der Verrechnungssteuer, um deren Nachteile für den Werk- und Finanzplatz Schweiz zu beseitigen, die konzernexterne Finanzierung in die Schweiz zurück zu holen und den unterentwickelten Kapitalmarkt zu beleben. Auch die KMU haben ein Interesse daran, dass die grossen Konzerne möglichst gute Rahmenbedingungen vorfinden, denn sie sind vielfach wichtige Kunden und Lieferanten der KMU; es besteht ein gegenseitiges Abhän-

gigkeitsverhältnis. Es gibt nicht die KMU-Wirtschaft und jene der grossen internationalen Konzerne, die unabhängig voneinander operieren; es gibt nur EINE schweizerische Volkswirtschaft.

Die VSUD hält fest, dass langfristig Verbesserungen auch bei der konzernexternen Finanzierung nur durch eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes herbeigeführt werden können. Die beste Lösung wäre die Befreiung von Unternehmensobligationen von der Verrechnungssteuer. Dadurch würden vergleichbar günstige Regeln, wie sie das Ausland bereits hat, geschaffen.

Der SVV deponiert ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Verordnungsänderung nicht das Endziel darstellen kann und dass die Verrechnungssteuerreform zwingend notwendig und umgehend voranzutreiben ist. Die grundlegende Lösung der heutigen Probleme und eine Verrechnungssteuerreform müssen nicht zwingend mittels Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erfolgen. Praktikabler, pragmatischer, einfacher und kostengünstiger wäre die simple Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationen und Geldmarktpapieren. Dieses Vorgehen wäre unabhängig und ohne Korrelation mit der Abstimmung zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» möglich und bedürfte keiner Sistierung. Der teure, komplexe und umstrittene Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip birgt einzig den Vorteil des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Die Höhergewichtung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer im Vergleich zu den Missständen im Verrechnungssteuerbereich, den einhergehenden vorgenannten Problematiken und dem Verlust von Standortattraktivität der Schweiz ist nicht nachvollziehbar. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist in Bezug auf das Ausland durch die Implementierung des AIA und FATCA vernachlässigbar geworden. In Bezug auf das Inland ist der Sicherungszweck ins richtige Licht zu rücken. Anleihen von Unternehmen werden in erster Linie von institutionellen Anlegern gehalten. Diese weichen infolge Verrechnungssteuer auf ausländische Kapitalmärkte aus. In der Folge sind die Verrechnungssteuer-Einnahmen aus inländischen Obligationen gering. Des Weiteren dürften die schweizerischen institutionellen Anleger kaum Steuern hinterziehen. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist dahingehend im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere auch im Inland von geringer Bedeutung. Hingegen wäre das Potenzial für Wirtschaft und Mehreinnahmen bei den direkten Steuern erheblich. Allenfalls könnten auch Alternativen betr. Sicherungszweck geprüft werden.

4.2.2 Zu Art. 14a VStV

Zustimmung

Kantone

Alle 24 teilnehmenden Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und die FDK sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge haben, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III (zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital) dürften sich insbesondere im

Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

Parteien

Die *CVP* bemerkt, dass die internationalen Entwicklungen, die im Rahmen des OECD Projektes BEPS auf die Schweiz zukommen werden, die Schweizer Finanzierungstätigkeiten noch weiter unter Druck setzen werden. Deshalb unterstützt die *CVP* die vorliegende schnell umsetzbare Verbesserung der Konzernfinanzierung über die Verordnung der Verrechnungssteuer.

Die *SVP* begrüsst, dass der Bundesrat mit Ausnahme von Missbrauchssachverhalten indirekte Mittelzuflüsse in die Schweiz von der Verrechnungssteuer ausnehmen will. Dadurch werden die verrechnungssteuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung in der Schweiz verbessert und die schwerwiegendsten Standortnachteile für Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne beseitigt. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen der Verrechnungssteuerverordnung stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar und werden von der *SVP* unterstützt.

Organisationen

Der *SGB* befürwortet den Vorschlag des Bundesrates. Der Bundesrat erhofft sich, bisher im Ausland angesiedelte Finanzierungstätigkeiten von Schweizer Konzernen in die Schweiz zurückzuholen (Cash Pools u.a.) und eine Verlagerung anderer Konzernfunktionen verhindern zu können. Dies dürfte vor allem unter den BEPS-Vorgaben der OECD an Bedeutung gewinnen. Jedoch erleichtert die Ordnungsänderung auch die Ausgabe von Obligationen über ausländische Konzerngesellschaften, was dem Ziel, den inländischen Kapitalmarkt für Unternehmensanleihen zu stärken, widerspricht. Da die konzernexterne Finanzierung aber bereits heute meist im Ausland stattfindet, führt dies nicht zu Mindereinnahmen für den Fiskus. Insgesamt wirkt sich die Ordnungsänderung daher entweder positiv oder gar nicht auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Für den *SGB* ist es zentral, dass die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt wird. Dieses Anliegen ist in den laufenden Arbeiten zur Reform des Verrechnungssteuergesetzes zu berücksichtigen.

CP, *fPv* und *sgv* halten die seit einigen Jahren vom EFD beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer immer noch für aktuell und begrüssen diese, sofern die Reform die Stärkung des schweizerischen Kapitalmarkts sowie der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen bezweckt. Die Zweifel von *CP* und *fPv* an einer teilweisen Änderung der Verrechnungssteuer sind nicht völlig ausgeräumt, aber die vorgeschlagene Änderung bezüglich der konzerninternen Finanzierung ist geeignet, die Attraktivität des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Schweiz und des schweizerischen Kapitalmarktes zu stärken. Da die vorgeschlagene Änderung der Verrechnungssteuerverordnung somit mit dem Ziel der Verbesserung des Systems der Verrechnungssteuer vereinbar ist, stimmen *CP* und *fPv* dem Vorschlag zu.

Der *FER* unterstützt die Änderung der Verrechnungssteuerverordnung, insofern diese die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Rahmen der konzerninternen Finanzierung stärkt.

Für die *VSUD* gehen die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für die interne Konzernfinanzierung von Schweizer Konzernen in der Schweiz zu verbessern. Die *VSUD* begrüsst die Einführung des Stichtagsprinzips für den Nachweis der Mittelverwendung. Finanzierungsvorgänge der Schweizer Gesellschaft, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, werden bei der Ermittlung der Verrechnungssteuer nicht berücksichtigt. Dadurch werden allfällige Verrechnungssteuerfolgen vermieden. Ferner begrüsst die *VSUD* die Zulässigkeit indirekter Mittelzuflüsse in die Schweiz, sofern diese nicht missbräuchlich erfolgen. Dadurch erhalten Schweizer Konzerne die Möglichkeit Cash Pools und andere Treasury-Aktivitäten aus der Schweiz heraus zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen zu verwalten. Bisher im Ausland angesiedelte konzerninterne Finanzierungen und das Cash Pooling könnten damit in die Schweiz zurückgeholt werden. Die *VSUD* regt ausserdem an, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre Praxis im Hinblick auf Cash Pools weiter lockert. Nur die gleichzeitige Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die beabsichtigten Verbesserungen für die Unternehmen herbeiführen. Bei der Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage sollte darauf geachtet werden, dass für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten und kein weiterer bürokratischer Aufwand entstehen.

Zustimmung mit Vorbehalt

Parteien

Die *FDP* ist der Ansicht, dass ein auf das Eigenkapital der ausländischen Gesellschaft beschränkter Mittelzufluss in die Schweiz ungenügend ist und fordert in diesem Punkt eine Flexibilisierung. Zudem sollte es ermöglicht werden, dass im Ausland emittierte Mittel in der Schweiz gehalten werden können, wenn sie zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden.

Die *SPS* macht einen Vorbehalt gegenüber dem stück- und schrittweisen Vorgehen bei der Reform der Verrechnungssteuer. Zudem fordert sie, dass die finanziellen Konsequenzen der ersten Reform von 2010 (im Rückblick) nachträglich dargelegt und wenigstens Schätzungen über die finanziellen Folgen der neuerlichen Änderung vorgenommen werden.

Die *BDP* begrüsst die vorgeschlagene Stossrichtung gemäss neuer *VStV*, die Einschränkung der Weiterleitung von Mitteln auf das Eigenkapital der ausländischen Emittentin ist aber zu strikt. Schweizer Konzernen dürfte dies nicht erlauben, die konzerninterne Finanzierung in die Schweiz zurückzuholen. Somit wird das eigentliche Ziel der Vorlage verfehlt. Mehr noch: Aufgrund von *BEPS* könnten Schweizer Konzerne gezwungen sein, ausländische Finanzierungsgesellschaften mit zusätzlicher Substanz auszustatten. Damit drohen weitere Arbeitsplätze und Wertschöpfung aus der Schweiz abgezogen zu werden. Mit Blick auf die Konzernfinanzierung von der Schweiz aus wäre es sinnvoll, wenn das im Ausland emittierte Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden könnte. Zudem sollte unter dem Begriff des Eigenkapitals das für schweizerische Zwecke aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Kapital zu verstehen sein. Im Weiteren sollte der Mittelrückfluss in die Schweiz nicht auf Mittel beschränkt sein, die passivseitig durch Eigenkapital abgedeckt sind, sondern auch durch andere Fremdkapitalelemente, die nicht eine Kapitalmarktfinanzierung (welche bei Mittelaufnahme in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig wäre) darstellen.

Organisationen

Economiesuisse und *SwissHoldings* unterstützen die Vorlage. Werden Missbrauchsverhalte nur mit grosser Zurückhaltung angenommen, können mit dem Vernehmlassungsvorschlag die gravierendsten Standort-Nachteile für zahlreiche

Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne bei der Innenfinanzierung eliminiert und klare Verbesserungen für ihre Treasury-Aktivitäten erreicht werden, die inskünftig vermehrt in der Schweiz ausgeübt werden könnten. Der Einführung des Stichtagsprinzips wird zugestimmt. Dieses verhindert, dass kurzfristige Finanzierungsvorgänge der Schweizer Gesellschaften, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, hohe Verrechnungssteuerfolgen verursachen. Das Prinzip soll explizit in den Wortlaut von Art. 14a aufgenommen werden.

Economiesuisse hält zudem weitergehende Anpassungen für notwendig, damit schweizerische sowie ausländische Konzerne weitere signifikante konzerninterne Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz durchführen können. So sollte das im Ausland aufgenommene Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft verrechnungssteuerfrei zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden können. *Economiesuisse* schlägt folgende Anpassung der neuen Formulierung von Art. 14a Abs. 3 VStV vor:

³ Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel per Bilanzstichtag den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen. Unschädlich ist der Mittelrückfluss an die inländische Konzerngesellschaft, soweit diese Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften verwendet werden.

Für viele Konzerne dürfte es nur mit dieser Anpassung möglich sein, zentrale Treasury-Aktivitäten wie das Cash-Pooling oder konzerninterne Finanzierungsaktivitäten im Inland vorzunehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten. Die Beschränkung der verrechnungssteuerlichen Ausnahme auf das Eigenkapital der ausländischen Finanzierungsgesellschaft wird damit begründet, dass der Sicherungszweck ausgehöhlt würde, wenn über eine ausländische garantierte Obligation aufgenommene Mittel auf dem Wege der konzerninternen Finanzierung verrechnungssteuerfrei in die Schweiz fließen könnten. Der Sicherungszweck wird jedoch auch dann in keiner Weise eingeschränkt, wenn es ohne Verrechnungssteuerfolgen möglich ist, im Ausland aufgenommene Mittel über eine schweizerische Konzernfinanzierungsgesellschaft wiederum ins Ausland fließen zu lassen. Rechnerisch können somit nach wie vor keine Mittel aus einer inländisch garantierten Auslandsemission in die Schweiz zurückgeführt werden, ohne dass dadurch die inländische Garantie auf ihren Zinszahlungen der Verrechnungssteuer unterliegt.

Die *SBVg* und der *VSKB* begrüßen die Bestrebungen des EFD, die verrechnungssteuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung in der Schweiz zu verbessern. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen der Verrechnungssteuerverordnung stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die *SBVg* und der *VSKB* fordern jedoch eine Anpassung in folgenden drei Bereichen:

1. Finanzierung ausländischer Konzerngesellschaften

Aus der Optik der Konzernfinanzierung von der Schweiz aus wäre es sehr sinnvoll, wenn das im Ausland emittierte Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden könnte. Ohne Umsetzung dieses Anliegens kann die Zielsetzung der Verordnungsreform, die Einhaltung der Substanzanforderungen für die konzernweiten Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz gemäss den neuen BEPS-Vorgaben, nicht erreicht werden.

2. Freibetrag anstatt Freigrenze

Das massgebende Eigenkapital sollte als Freibetrag und nicht als Freigrenze verstanden werden. Gemäss Vernehmlassungsvorlage wird ein Rückfluss im Umfang des Eigenkapitals deshalb zugelassen, weil Eigenkapital kein Fremdkapital sein kann und somit sichergestellt ist, dass so rechnerisch keine Mittel aus einer aus dem Inland garantierten Auslandemission für die Mittelweiterleitung in die Schweiz verwendet werden können.

Daran ändert sich aber nichts, wenn der Mittelrückfluss das Eigenkapital übersteigen sollte. Nach wie vor würde im Umfang des Eigenkapitals rechnerisch kein Mittelrückfluss aus einer inländischen garantierten Auslandemission vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist in materieller und konzeptioneller Hinsicht nicht nachvollziehbar, weshalb das Eigenkapital der ausländischen Emittentin als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen wäre. *SBVg* und *VSKB* fordern deshalb, die neue Regelung ausdrücklich als Freibetrag zu bezeichnen.

3. Nicht-Kapitalmarktfinanzierung

Aus Sicht der Finanzbranche würde es Sinn ergeben, wenn der Mittelrückfluss in die Schweiz nicht auf Mittel beschränkt ist, die passivseitig durch Eigenkapital abgedeckt sind. Es sollten auch andere Fremdkapitalelemente, die nicht eine Kapitalmarktfinanzierung darstellen (das heisst, welche bei Mittelaufnahme in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig wären) berücksichtigt werden. Sofern die ausländische Konzerngesellschaft nicht nur eine oder mehrere Obligationen auf dem Kapitalmarkt begibt, sondern zusätzlich mit Fremdkapital ausserhalb des Bereichs der kollektiven Kapitalbeschaffung ausgestattet ist, können diese Mittel ebenfalls in die Schweiz weitergeleitet werden.

SBVg und *VSKB* fordern folgende Anpassung von Art. 14a Abs. 3 VStV (*Ergänzungen unterstrichen*):

³ Die Regelung nach Absatz 1 ist soweit nicht anwendbar, als eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel den Umfang des Eigenkapitals sowie des Fremdkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft, welches nicht mittels Obligationen aufgenommen wurde, übersteigen. Unschädlich ist der Mittelrückfluss an die inländische Konzerngesellschaft, soweit diese Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften verwendet werden.

EXPERTsuisse hält fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Verrechnungssteuerverordnung grundsätzlich in die richtige Richtung gehen. Diese vorgeschlagene Massnahme stellt allerdings rein formell auf eine Bilanzsicht ab, lässt aber eine allfällige Weiterverwendung der Mittel im Konzern ausser Acht, was den Verhältnissen von grossen Schweizer Konzernen kaum gerecht wird. Vielmehr sollte den Schweizer Konzernen grundsätzlich der Nachweis gestattet werden, dass die effektive Mittelverwendung im Ausland erfolgt, auch wenn die Mittel in einem ersten Schritt in die Schweiz zurückfliessen und von hier aus reinvestiert werden. Wird ein solch freiwilliger Nachweis nicht angetreten oder erbracht, kann auf den Eigenkapitaltest gemäss derzeitigem Vorschlag abgestellt werden. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung. Den Schweizer Konzernen könnte aber steuerrechtlich vertretbar und praktikabel umsetzbar gar grössere Flexibilität zugesprochen werden. Im Lichte der internationalen Entwicklungen wäre der Zeitpunkt dafür der Richtige. Unabhängig von der Lösung, die weiter verfolgt wird, wäre allerdings eine Klarstellung wünschenswert, dass ein Mittelrückfluss aus einer inländisch garantierten Auslandemission

sion an eine Schweizer Konzerngesellschaft im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Emittentin (bzw. in weitergehendem Umfang bei entsprechendem Nachweis wie oben ausgeführt) keine Umqualifikation der Auslandsemission in eine inländische Anleihe bewirkt. Dies ergibt sich im erläuternden Bericht einzig indirekt aus dem Beispiel auf Seite 7.

Die SVV unterstützt den Entwurf zu Art. 14a Abs. 3 VStV. Die vorgeschlagene Massnahme stellt unbestritten eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen dar, führt sie doch u.a. dazu, dass die 100 Parteienregelung (Kundenguthaben) bzw. 10/20 Parteienregelung (Geldmarktpapiere und Buchforderungen) für konzerninterne Finanzierungen nicht mehr Anwendung finden. Der SVV bedauert jedoch die Verhinderung der über das Eigenkapital hinausgehenden Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission an eine schweizerische Konzerngesellschaft. Der Anwendungsbereich wird hiermit so eingeschränkt, dass die angestrebte Wirkung – die Stärkung der Finanzierungstätigkeiten von Konzernen in der Schweiz – mehrheitlich entfallen wird. Mit der Beschränkung dürfte - entgegen dem erläuternden Bericht – für eine Vielzahl von Schweizer Konzernen die Möglichkeit, die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling im Inland vorzunehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten weiterhin vereitelt bleiben. Die Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen wird nicht eliminiert und es werden nicht gleich lange Spiesse geschaffen. Die Anpassung von Artikel 14a Absatz 3 VStV hat für die Versicherungsunternehmen in der Praxis wenig Auswirkung, da nur ein verschwindend kleiner Teil des Finanzierungsbedarfs in ausländischen Konzerngesellschaften besteht. Die Mittel werden regelmässig in der Schweiz benötigt, z.B. für Akquisitionen oder Kapitalisierung von Konzerngesellschaften. Ebenso müssen die Finanzierungen in der Regel in der Schweizer Gesellschaft verbucht sein, um von der FINMA die Anrechnung an das regulatorische Kapital zu erhalten, weshalb die Finanzmittel über Strukturen mit ausländischen Spezialgesellschaften beschafft und anschliessend in die Schweiz weitergeleitet werden müssen. Die Wertschöpfung findet im Ausland statt und es entstehen Kosten für den Unterhalt der ausländischen Strukturen.

Der SVV bedauert, dass dem Bundesrat der Mut gefehlt hat, zumindest bei dem angedachten Zwischenschritt zur Reform der Verrechnungssteuer das Argument der Aushöhlung des Sicherungszweckes ins richtige Licht zu stellen. Die Beschränkung auf das Eigenkapital wird damit begründet, dass das Eigenkapital der ausländischen Emittentin einer Obligation durch Leistungen von Beteiligungsinhabern im Rahmen der Liberierung erbracht wurde und daher nicht aus Mitteln einer Fremdkapitalaufnahme stammen kann. Die Weiterleitung von Mitteln im Umfang des Eigenkapitals sei nicht schädlich im Sinne der Verrechnungssteuer. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibe damit gewahrt. Dieser Ansatz ist in Bezug auf Konzerne überholt, realitätsfremd und standortschädigend. Die Vorlage soll Missstände der konzerninternen Finanzierung von Schweizer Grosskonzernen reduzieren und die Attraktivität des Standortes Schweiz für Konzerne mit Sitz in der Schweiz stärken. In der Praxis werden Obligationen überwiegend von institutionellen Anlegern gehalten. Auf diese bezogen ist der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer obsolet. Da nicht davon auszugehen ist, dass Schweizer Grosskonzerne im konzerninternen Verhältnis Steuern hinterziehen und im Verhältnis zum Ausland ohnehin der Automatische Informationsaustausch (AIA) sowie FATCA Anwendung finden, greift das Argument des Sicherungszweckes der Verrechnungssteuer weitestgehend ins Leere bzw. ist für die verbleibenden inländischen Investoren vernachlässigbar. Diese Tatsachen würden es erlauben, auf eine Weiterleitungsbeschränkung generell zu verzichten und den – gestützt auf die Annahme einer Steuerumgehung – entwickelten Entwurf (sämtliche Zinszahlungen auf dem gesamten Emissionsbetrag der Verrechnungssteuer zu unterstellen, sofern mehr als das Eigenkapital der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleitet und die Obligation

von einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert wird) auszudehnen.

Anstelle einer starren Beschränkung der Weiterleitung im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft sollte den inländischen Konzernen zumindest eingeräumt werden, die im Ausland aufgenommenen Mittel im Ausland verrechnungssteuerfrei zu verwenden. Eine vorübergehende Rückführung der Mittel in eine inländische Konzerngesellschaft, z.B. um die Anrechnung als regulatorisches Kapital zu erwirken, ist dabei nicht schädlich. Artikel 14a Abs. 3 VStV sollte wie folgt ergänzt werden:

"... Unschädlich ist der Mittelrückfluss auch, soweit die Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften und Betriebsstätten verwendet werden."

Des Weiteren bemängelt der SVV die Ausgestaltung der Beschränkung zur Freigrenze und nicht zum Freibetrag. Bei einer Freigrenze unterliegt der volle Betrag der Steuer, sofern dieser über der Freigrenze liegt. Bei einem Freibetrag unterliegt nur der den Freibetrag übersteigende Betrag der Besteuerung. Bei mehreren Emissionen einer bestimmten ausländischen Konzerngesellschaft kann die Freigrenze nicht einmal für jede Emission einzeln angerufen werden, sondern gilt für sämtliche Emissionen einer bestimmten ausländischen Konzerngesellschaft gesamthaft.

Ablehnung

Organisationen

TreuhandSuisse weist darauf hin, dass bereits beim Inkrafttreten von Art. 14a VStV bzw. im vorgelagerten Vernehmlassungsverfahren Stimmen laut wurden, welche die damaligen Massnahmen zwar als Schritt in die richtige Richtung bezeichneten, diese jedoch als zu wenig weitgehend qualifizierten. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung von Art. 14a VStV zeigt, dass die damals kritischen Stimmen Recht hatten. Nach Ansicht von Treuhand Suisse handelt es sich bei den nun vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 14a VStV wiederum um einen Schritt in die richtige Richtung, jedoch zu wenig weitgehend. Es stellt sich die berechtigte Frage, warum ein Konzern die Finanzierungsfunktionen in die Schweiz verlagern soll bzw. bestehende Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausbauen soll, wenn nur eine Weiterleitung von Mitteln der ausländischen Emittenten in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft möglich sein soll, ohne dass damit die Qualifikation von Art. 14a Abs. 1 VStV in Frage gestellt wird. Andere Länder kennen solche Restriktionen nicht. Ferner haben die Mitbewerber der Schweiz im Standortwettbewerb entweder keine oder eine wesentlich tiefere Quellensteuerbelastung als die 35% der Schweiz. Wenn die Schweiz im Bereich der Konzernfinanzierung entscheidend weiterkommen will, braucht es weitergehende Massnahmen:

- Es muss möglich sein, Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne Verrechnungssteuer- und Stempelabgabefolge vollziehen zu können.
- Die heutige Praxis im Zusammenhang mit Cash Poolings muss in verschiedenen Bereichen gelockert werden.

Ohne Umsetzung der vorstehend erwähnten Bestrebungen besteht die begründete Befürchtung, dass die Wirkung der Vernehmlassungsvorlage nur marginal ist. Andere Länder haben weit attraktivere Lösungen. Ferner ist die Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage sowohl für die Verwaltung wie auch für die Unternehmen mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Anhang

Liste der Adressaten und der nicht angeschriebenen Teilnehmer Liste des destinataires et participants non inscrits Elenco dei destinatari e partecipanti non iscritti

1. Kantone / Cantons / Cantoni		
Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. / Abrév. / Abbrev.	eingegangene Stellungnahme
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	--
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR	--
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei Governi canatonali	KdK CdC CdC	--

2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici		
Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. / Abrév. / Abbrev.	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP PBD PBD	<input checked="" type="checkbox"/>

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP PDC PPD	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	csp-ow	-
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	-
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP PEV PEV	-
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	FDP PLR PLR	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Grüne Les Verts I Verdi	--
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	glp pvl	--
Lega dei Ticinesi (Lega)	Lega	--
Mouvement Citoyens Romand (MCR)	MCR	--
Partei der Arbeit Parti suisse du travail	PDA PST	--
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP UDC UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS PSS PSS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna		
Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. / Abrév. / Abbrev.	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS	--
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisse Unione delle città svizzere	SSV	--
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	--

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia		
Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. / Abrév. / Ab-brev.	eingegan-gene Stellung-nahme
Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv usam usam	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori		--
Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	(SBV) (USP) (USC)	--
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association	(SBVg) (ASB) (ASB)	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	(SGB) (USS) (USS)	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	kfmv	--
Travail.Suisse		--

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen / Autorités financières et organisations fiscales / Autorità finanziarie e organizzazioni fiscali		
Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. / Abrév. / Ab-brev.	eingegan-gene Stellung-nahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze	FDK CDF CDCF	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza fiscale Svizzera	SSK CSI CFS	--
Städtische Steuerkonferenz Schweiz Conférences des villes suisses sur les impôts		--
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	--
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten Association suisse des experts fiscaux diplômés Associazione svizzera degli esperti fiscali diplomati	SVDS ASEFID	--

Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht Association suisse de droit fiscal Associazione svizzera di diritto fiscale	IFA IFA IFA	--
--	-------------------	----

6. Übrige Organisationen und Interessenten / Autres organisations et personnes intéressées / Altre organizzazioni e persone interessate		
Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. / Abrév. / Ab-brev.	eingegan-gene Stellung-nahme
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Treuhänder-Verband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari	Treuhand Suisse Fiduciaire Suisse Fiduciari Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen Chambre des Experts en Finance et en Controlling Associazione Contabili – Controller Diplomatati Federali	veb.ch	--
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers Association des banquiers privés suisses	VSPB ABPS	--
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken Association de Banques Suisses de Gestion Associazione di Banche Svizzere di Gestione Patrimoniale ed Istituzionale	VAV ABG	--
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz Association des Banques Etrangères en Suisse Associazione delle Banche Estere in Svizzera		--
Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere	VSKB UBCS UBCS	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter Association Suisse des Gérants de fortune Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni	VSV ASG ASG	--
Schweizerischer Anlagefondsverband SWISS Funds & Asset Management Association	SFAMA	--
Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants - Associazione Svizzera dei Consulenti Finanziari Independenti	GSCGI	--
Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler		--
PatronFonds		--
Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität Communauté de travail pour la sécurité du droit et la stabilité	Alliancefinance	--

7. Weitere / Autres / Altri		
Nicht angeschriebene Teilnehmer / Participants non inscrits / Partecipanti non iscritti	Abk. / Abrév. / Abbrev.	eingegangene Stellungnahme
Chambre vaudoise des arts et métiers	fPv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances	VSS ASS	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland	VSUD	<input checked="" type="checkbox"/>